

Einschränkung des Verkaufs von Kresolseifenlösung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Mai 1916 eine Verordnung erlassen, nach der Kresolseifenlösung, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden darf. Die Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des deutschen Arzneibuches, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmalige erneuerte schriftliche, mit Datum und Unterschrift eines Arztes versehene Anweisung — nicht eines

Zahnarztes oder Tierarztes — abgeben, und zwar Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut, Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes. — Diese Vorschriften kann der Reichsanzler auch auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.